



Schießordnung

für den Vogelschuss der

St. Helena Schützenbruderschaft Rheindahlen u. Kirchspiel e.V.

Die St. Helena Schützenbruderschaft richtet jährlich zur Ermittlung des Jungkönigs sowie Schützenkönigs als Repräsentanten der Bruderschaft für das folgende Jahr einen Vogelschuss aus.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens zu gewährleisten, wurde die folgende Schießordnung, in Anlehnung an die aktuelle Schießstandordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS), erlassen.

1. Verkauf der Schießmarken

- 1.1 Alle Mitglieder der St. Helena Schützenbruderschaft können eine Schießmarke zur Teilnahme am jeweiligen Vogelschuss erwerben. Sie erkennen mit dem Erwerb der Schießmarke diese Schießordnung und die aktuelle Schießstandordnung an.
- 1.2 Jedes Mitglied kann für den jeweiligen Vogelschuss nur eine Schießmarke erwerben. Darüber hinaus können einem Teilnehmer noch maximal vier Schießmarken von anderen Mitgliedern dieses Vogelschusses übertragen werden. Hierbei ist es dem Anwärter freigestellt selbst zu schießen oder schießen zu lassen. Voraussetzung für eine Übertragung ist ein Eintrag in die Schießliste. Darüber hinaus ist die Königswürde nicht übertragbar.
- 1.3 Teilnehmer des Vogelschusses zur Erlangung der Jungkönigswürde müssen zum Zeitpunkt des Vogelschusses mindestens 16 Jahre und dürfen höchstens 24 Jahre, unverheiratet sowie mindestens 12 Monate Mitglied der St. Helena Schützenbruderschaft sein.
- 1.4 Teilnehmer des Vogelschusses zur Erlangung der Königswürde müssen zum Zeitpunkt des Vogelschusses mindestens 18 Jahre sowie mindestens 12 Monate Mitglied der St. Helena Schützenbruderschaft sein.
- 1.5 Die Teilnehmer werden in eine Schießliste eingetragen. Die Reihenfolge der Teilnehmer ergibt sich durch den Verkauf der Schießmarken im Losverfahren.

2. Schießstand

- 2.1 Mit Beginn und für Dauer des Schießens dürfen sich innerhalb der Absperrung des Schießgeländes ausnahmslos folgende Personen aufhalten:
 - der verantwortliche Schießmeister
 - die unterstützenden Schießleiter für Überwachung und Absperrung
 - der aktuelle Schütze nach Aufruf
 - der Brudermeister
- 2.2 Der verantwortliche Schießmeister hat diese Anordnung zu überwachen und unberechtigte Personen hinter die Absperrung zu verweisen. Des Weiteren gelten die Regeln der aktuellen Schießstandordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS).

3. Vogelschuss

- 3.1** Die Schießliste ist Grundlage des Vogelschusses. Sie wird vor Beginn des Schießwettbewerbes durch den Brudermeister und den Schießmeister auf Richtigkeit überprüft.
- 3.2** Der Schießwettbewerb wird mit den Ehrenschnüssen eröffnet.
- 3.3** Die Teilnehmer des Vogelschusses werden in der Reihenfolge der Schießliste aufgerufen. Bei Nichterscheinen unmittelbar nach dem dritten Aufruf durch den Schießmeister oder Bevollmächtigten wird der Teilnehmer vom Vogelschuss ausgeschlossen. Die Schießmarke wird nicht erstattet.
- 3.4** Ein Teilnehmer kann jederzeit vor Abgabe seines Schusses die Schießmarke an einen anderen Teilnehmer dieses Vogelschusses übertragen (siehe 1.2). Der Schießmeister muss die Korrektheit der Übertragung überprüfen.
- 3.5** Ein Teilnehmer kann jederzeit die Teilnahme am Vogelschuss ohne Angabe von Gründen beenden. Der Teilnehmer wird aus der Schießliste gestrichen.
- 3.6** Der Schießmeister hat den Brudermeister zu unterrichten, wenn kein Teilnehmer für den Vogelschuss zur Verfügung steht.
- 3.7** Beim Vogelschuss wird auf eine Holzstange unterhalb des Vogels geschossen. Der Vogel gilt als abgeschossen und der Vogelschuss als beendet, wenn die Stange vollständig durchgetrennt ist, unabhängig davon, ob der Vogel aus dem Kugelfang fällt.
- 3.8** Nach vorangehender Absprache und erteiltem Auftrag durch den Brudermeister kann der Schießmeister den Vogelschuss unterbrechen und die vollständige Durchtrennung der Stange überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung übermittelt der Schießmeister dem Brudermeister.
- 3.9** Der Brudermeister hat die Möglichkeit, das Ergebnis der Überprüfung zu kontrollieren und gibt die Fortsetzung des Vogelschusses oder den Erfolg des Schießens bekannt. Die Entscheidung des Brudermeisters ist bindend.

Eine mögliche bestehende Schießordnung oder bisherige Absprachen verlieren mit dieser Schießordnung ihre Gültigkeit

Mönchengladbach, im Januar 2017

Der Vorstand